

Stadt Weingarten

Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Relevanzbegehung für den Bebauungsplan 174 Lerchenweg

30.06.2025



Bericht zur Relevanzbegehung

Projekt: Artenschutzrechtlichen Relevanzbegehung
für den Bebauungsplan 174 Lerchenweg

Auftraggeber: Stadt Weingaden
Abteilung Stadtplanung und Bauordnung
SG Stadt- und Landschaftsplanung
Kirchstraße 1
88250 Weingarten

Projektbearbeitung: Planstatt Senner GmbH
Landschaftsarchitektur | Umweltplanung | Stadtentwicklung | Klima- und
Baumhainkonzepte
Johann Senner Dipl. Ing. (FH), Freier Landschaftsarchitekt

Pauline Pfau M.Sc. Biodiversität & Umweltbildung

Proj.Nr. 6025

Breitlestraße 21
88662 Überlingen, Deutschland
Tel.: 07551 / 9199-0
Fax: 07551 / 9199-29
info@planstatt-senner-gmbh.de
www.planstatt-senner-gmbh.de

Stand: Juni 2025
Überarbeitet: August 2025

Inhaltsverzeichnis

1	Rahmenbedingungen	4
2	Rechtlicher Hintergrund	5
3	Ergebnisse der Relevanzbegehung	7
3.1	Geltungsbereich	7
4	Artenschutzrechtliche Bewertung	15
4.1	Geltungsbereich	15
5	Maßnahmenkonzept	17
5.1	Vermeidungsmaßnahmen	17
5.2	Minimierungsmaßnahmen	17
5.3	Ersatzmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	18
6	Grünordnerische Maßnahmen	19
7	Literatur- und Quellenverzeichnis	20

1 Rahmenbedingungen

Die Stadt Weingarten beabsichtigt den Rückbau der derzeit bestehenden und genutzten Wohngebäude im nördlichen Stadtgebiet. Die betroffenen Objekte befinden sich im Wohngebiet an der Straße Lerchenweg. Ziel der Maßnahme ist eine städtebauliche Neuordnung sowie die Schaffung zeitgemäßer Wohnverhältnisse unter Berücksichtigung aktueller städtebaulicher und sozialer Anforderungen.

Es bedarf dabei der Überprüfung der artenschutzrechtlichen Habitatstrukturen im Plangebiet, insbesondere zur Ermittlung möglicher Habitate besonders oder streng geschützter Arten, welche durch die Umsetzung der Planung möglicherweise gestört oder gefährdet werden könnten. Die Größe des Geltungsbereichs beträgt ca. 1,04 ha. Der betroffene Straßenabschnitt ist in weiten Teilen durch die bestehende Bebauung sowie durch die Straßenführung versiegelt. Eine durchgehende Versiegelung verläuft insbesondere zentral entlang der Erschließungsachse. Zusätzlich finden sich Teilversiegelungen im Bereich der Pkw-Stellplätze, der Zugangswege sowie teilweise in den unmittelbar an die Gebäude angrenzenden Gartenbereichen. Die angrenzenden Gartenanlagen werden von unterschiedlich ausgeprägten Gehölzstrukturen aus Nadel- und Laubgehölzen, sowie Streuobst eingefasst. Diese übernehmen eine räumlich gliedernde Grenzfunktion zu den benachbarten Wohngebäuden und tragen gleichzeitig zur ökologischen Qualität des Siedlungsraums bei.

Ein mögliches Vorkommen geschützter Arten nach BNatSchG soll durch eine Relevanzbegehung in einer artenschutzrechtlichen Voruntersuchung untersucht werden. Eine Einschätzung auf die Auswirkungen des Projektes auf ein mögliches Vorkommen dieser Arten und mögliche Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 BNatSchG sind in textlicher Form darzustellen.



Abbildung 1: Ungefähre Geltungsbereich „Lerchenweg“ (rot)

2 Rechtlicher Hintergrund

Allgemeiner Artenschutz

Alle wild lebenden Tiere und Pflanzen unterliegen in Deutschland nach § 39 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dem allgemeinen Schutz. Es ist unter anderem verboten, wild lebende Pflanzen- und Tierarten ohne vernünftigen Grund ihrem Standort zu entnehmen, sie zu schädigen, zu fangen, zu töten oder ihre Lebensstätten ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören. In Baden-Württemberg finden sich die Schutzbestimmungen sowie der Ausnahme zum allgemeinen Artenschutz in § 40 NatSchG BW.

Besonderer Artenschutz

Laut § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, besonders geschützte Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen, zu töten oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Zusätzlich gilt für streng geschützte Arten sowie für die europäischen Vogelarten das Verbot, sie während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderungszeit erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung bedeutet hierbei, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Besonders geschützt sind:

- Arten der Anhänge A und B der EG-Artenschutzverordnung 338/97
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- Alle „europäischen Vogelarten“ im Sinne des Art. 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie
- Arten der Anlage 1 Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung

Darüber hinaus streng geschützt sind:

- Arten des Anhang A der EG-Artenschutzverordnung 338/97
- Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie
- Arten der Anlage 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung

Grundsätzlich gilt hierbei, dass die streng geschützten Arten eine Teilmenge der besonders geschützten Arten sind.

Die Artenschutzvorschriften nach Art. 12 ff. der FFH-RL greifen auch unabhängig davon, ob sich das Vorkommen in einem Natura-2000-Schutzgebiet befindet oder nicht. Neben anderen Schutzvorschriften verbietet Art. 12 FFH-RL unter Punkt a) den absichtlichen Fang und die absichtliche Tötung von Tieren und unter b) jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ausnahmen von diesen Verboten können nur erteilt werden, wenn einer der Ausnahmetatbestände nach Art. 16 FFH-RL zutrifft. Voraussetzung für die Anwendung der Ausnahmeregelung ist, dass keine zufriedenstellende Alternative zu dem beeinträchtigenden Vorhaben gegeben ist und die Population der betroffenen Art trotz der Ausnahmegenehmigung in ihrem Verbreitungsgebiet in einem günstigen Erhaltungszustand verbleibt.

Anhang II

„Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen.“

Für diese Arten werden sogenannte „Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung“ (FFH-Gebiete) ausgewiesen. In Anhang II werden darüber hinaus einzelne Arten als „Prioritäre Art“ gekennzeichnet. Für ihre Erhaltung kommt der Gemeinschaft eine besondere Verantwortung zu. Unter anderem sieht die Richtlinie eine besondere Behandlung vor, wenn sich ein Vorhaben, das zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen könnte, auf Gebiete mit prioritären Arten bezieht. Bestimmte zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses bedürfen dann einer vorherigen Stellungnahme der Kommission.

Anhang IV

„Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse.“

Für diese Arten gelten gemäß Art. 12 und 13 FFH-RL bestimmte artenschutzrechtliche Verbote, unabhängig davon, ob die Arten innerhalb oder außerhalb eines Schutzgebiets vorkommen. Die Umsetzung dieser Verbote in nationales Recht erfolgt durch das Bundesnaturschutzgesetz. In § 7 BNatSchG werden die Arten des Anhangs IV als besonders und streng geschützte Arten definiert. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften, die für sie gelten, finden sich in § 44 BNatSchG.

Alle in Baden-Württemberg vorkommenden Fledermausarten sind im Anhang IV der FFH-RL geführt und unterliegen somit den Schutzvorschriften nach Art. 12 ff. der FFH-RL sowie in der Folge auch den Vorschriften des § 44 BNatSchG.

Anhang V

Art von gemeinschaftlichem Interesse, die Gegenstand von Verwaltungsmaßnahmen sein kann.

Die Schutzregelungen der Flora und Fauna geschehen in Form von internationalen Gesetzen und den Roten Listen sowie durch Bundes- und Landesgesetze.

3 Ergebnisse der Relevanzbegehung

Zur artenschutzrechtlichen Beurteilung des Untersuchungsraums wurde am 16.06.2025 eine Relevanzbegehung durchgeführt. Ziel dieser Begehung war es, potenziell geeignete Habitatstrukturen für besonders oder streng geschützte Arten gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu identifizieren und eine erste Einschätzung zur Relevanz des Vorkommens ausgewählter Artengruppen vorzunehmen. Im Fokus standen dabei insbesondere die Artengruppen Avifauna, Fledermäuse, Insekten, Reptilien sowie Amphibien.

Die Begehung erfolgte zwischen ca. 10:00 Uhr und 11:30 Uhr durch Frau Pfau (Planstatt Senner GmbH) bei bewölktem bis sonnigem Wetter und Temperaturen zwischen 18 und 22 °C. Erfasst wurden sowohl der eigentliche Geltungsbereich als auch angrenzende, potenziell relevante Strukturen – insbesondere die Gartenanlagen und Gehölze an den östlichen und westlichen Randbereichen sowie die Dachstühle der bestehenden Wohngebäude.

3.1 Geltungsbereich

Habitatstrukturen

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 1,04 ha und befindet sich innerhalb eines bestehenden Wohngebiets. Der betroffene Straßenabschnitt ist in weiten Teilen durch die vorhandene Bebauung sowie durch die Straßenführung versiegelt. Eine durchgehende Versiegelung besteht insbesondere entlang der zentralen Erschließungssachse. Teilversiegelungen finden sich im Bereich der Pkw-Stellplätze, der Zuwegungen sowie vereinzelt in den unmittelbar an die Gebäude angrenzenden Gartenbereichen.





Abbildung 2: oben links (Seite7): Blick auf die Straße „Lerchenweg“ mit angrenzenden Vorgärten und begleitenden Heckenstrukturen; oben rechts (Seite7): versiegelter Gebäudesaum zur Straßenseite hin; unten links: Wegverlauf hinter den Gebäuden; unten rechts: Zufahrten zwischen den Gebäuden

Die angrenzenden Gartenanlagen sind durch unterschiedlich ausgeprägte Gehölzstrukturen aus Nadel- und überwiegend Laubgehölzen sowie vereinzelt durch Streuobstbestände eingefasst. Die vorhandenen Gehölze setzen sich unter anderem aus Fichte (*Picea abies*), Eibe (*Taxus baccata*), Robinie (*Robinia pseudoacacia*), Platane (*Platanus × hispanica*), Birke (*Betula pendula*), Linde (*Tilia cordata*), Thuja (*Thuja occidentalis*), Kirsche (*Prunus avium*), Mirabelle (*Prunus domestica* subsp. *syriaca*), Apfel (*Malus domestica*) und verschiedenen Heckenarten, wie zum Beispiel Holunder (*Sambucus*) oder Hartriegel (*Cornus*), zusammen. Diese Gehölze übernehmen eine räumlich gliedernde Grenzfunktion zu den angrenzenden Wohngebäuden und leisten zugleich einen Beitrag zur ökologischen Qualität des Siedlungsraums. Einzelne Bäume weisen höhlenartige Strukturen auf, die potenziell als Quartier- oder Nistmöglichkeiten für höhlenbewohnende Arten dienen können. Die Erfassung von Vogelnestern war aufgrund der dichten Belaubung der Baumkronen nur eingeschränkt möglich.

Die Gebäude verfügen über Vorgärten, die überwiegend als strukturarme Rasenflächen ausgebildet sind, jedoch zur Straße hin durch geschnittene Buchenhecken (*Fagus sylvatica*) eingefasst werden. Die rückwärtigen Gartenbereiche zeigen ein heterogenes Nutzungsmuster. Teile sind als Nutzgärten bewirtschaftet, andere Bereiche wirken naturnah bis verwildert. Die Gärten sind kleinteilig strukturiert und mit einer Vielzahl von Nebengebäuden (z. B. Schuppen, Hütten) bebaut, die potenzielle Schlupf- und Versteckmöglichkeiten für verschiedene Tierarten bieten. Das Vorkommen von Alt- und Totholz, Steinhaufen sowie eine insgesamt „unaufgeräumte“ Gartenstruktur erhöhen den ökologischen Wert der Flächen deutlich. Stellenweise konnten jedoch deutliche Müllablagerungen, darunter Unrat wie Kunststoffabfälle und Hausmüll, festgestellt werden, die im Gegensatz zu natürlichen Strukturelementen wie Totholz oder Steinhaufen keinen Lebensraum bieten, sondern vielmehr Schadstoffe freisetzen, zur Bildung von Mikroplastik beitragen und dadurch die ökologische Qualität der Fläche mindern können.



Abbildung 3: oben links: Blick über einen Nutzgarten in östlicher Richtung; oben rechts: Gartenhütte innerhalb eines abgeteilten Gartengrundstücks; unten links: verwilderte Fläche mit Staudenbewuchs in einem Gartenbereich; unten rechts: Verwilderte Gartenfläche mit versiegeltem Weg

Die Wohngebäude verfügen teilweise über offen gestaltete Dachstühle aus Holz und sind mit Fensterläden ausgestattet. Besonders relevant im Hinblick auf mögliche Quartierstrukturen ist der Dachbereich. Die Fensterläden wurden nicht untersucht; sie könnten jedoch allenfalls als potenzielle Tagesquartiere für die Fledermäuse dienen. Mehrere Gebäude zeigen deutliche Einflugmöglichkeiten für Tiere, unter anderem über offene Fenster, Zwischenräume zwischen Dachziegeln und Dachfirst sowie über Spalten unterhalb des Dachüberstands. Die Dachstühle bestehen aus offenen Holzbalkenkonstruktionen, mit einem hölzernen Dachfirst. Zusätzlich wurden an einzelnen Gebäuden kleinere Löcher in der Fassade festgestellt, die vermutlich durch Vögel herausgepickt wurden. Aufgrund ihrer geringen Größe ist jedoch nicht davon auszugehen, dass sie als funktionale Lebensstätten oder Brutplätze dienen.

Die oberen Fassadenbereiche sind stellenweise mit überlappend montierten Holzlatten verkleidet, wodurch weitere Hohlräume entstehen. Zwischen Fassade und Dach besteht ein kleiner Vorsprung der Außenwände, auf dem an mehreren Stellen Vogelnester festgestellt wurden. Am hinteren linken Gebäude (Haus Nr. 17) konnten zwei natürliche Schwalbennester unmittelbar unterhalb des Dachansatzes nachgewiesen werden. Die Wohngebäude sind zum Teil unterkellert.



Abbildung 4: oben links: Ansicht des Dachfirsts mit erkennbaren Spaltöffnungen als potenzielle Einflugmöglichkeiten; oben rechts: Holzbalkenkonstruktion mit Spalten unterhalb des Dachbereichs; Mitte links: Außenfassade der Gebäude; Mitte rechts: Dachvorsprung mit angelegtem Nest einer Mehlschwalbe; unten links: Einflugs-Möglichkeit durch offenes Fenster am Dachstuhl; unten rechts: Loch in Fassade

Unmittelbar nördlich des Geltungsbereichs befindet sich eine extensiv gepflegte Streuobstwiese mit vereinzeltem Altbaumbestand, welche potenziell als Lebensstätte und Nahrungshabitat für verschiedene Insekten, Vogel- und Fledermausarten relevant sein kann. Sie ist Teil einer Kernfläche des Biotopverbundes mittlerer Standorte.

Im nordwestlichen Nahbereich in ca. 550m Entfernung verläuft zudem das FFH-Gebiet „Vogelschutzgebiet Schussenbecken mit Tobelwäldern südlich Blitzenreute“ (FFH 8223311), an

dessen mögliche funktionale Verknüpfung mit dem Untersuchungsraum in weiterführenden Betrachtungen zu prüfen ist.



Abbildung 5: Streuobstwiese nördlich angrenzend an den Geltungsbereich



Abbildung 6: Schutzgebiete im Umfeld des Untersuchungsgebietes und Flächen des Biotoptverbundes mittlerer Standorte

Avifauna

Alle europäischen Vogelarten im Sinne des Art. 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie sind nach BNatSchG besonders geschützt.

Im Bereich der randlich verlaufenden Gehölzstrukturen, angrenzend an die Gartenbereiche, sowie die linear angeordneten Hecken vor den Gebäuden des Geltungsbereichs, werden überwiegend häufige und an Siedlungsräume angepasste Brutvogelarten festgestellt. Hierzu konnten unter anderem, bei der Begehung, in Vielzahl der Haussperling (*Passer domesticus*), Blaumeise (*Cyanistes caeruleus*), Amsel (*Turdus merula*), Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*), Türkentaube (*Streptopelia decaocto*), Grünfink (*Chloris chloris*), Girlitz (*Serinus serinus*), Turmfalke (*Falco tinnunculus*), sowie Rabenkrähe (*Corvus corone*), durch Akustiksignale und auch Sichtungen, nachgewiesen werden.

Die Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*) zählt dabei zu den streng geschützten Brutvogelarten im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG, deren Reviermittelpunkt innerhalb des Geltungsbereichs liegt. Neben akustischen Hinweisen konnten an Gebäude Nr. 17 zwei natürliche Mehlschwalbennester unterhalb des Dachvorsprungs dokumentiert werden. Hinweise auf eine aktuelle Nutzung lagen zum Erfassungszeitpunkt jedoch nicht vor; ein- oder ausfliegende Alt- bzw. Jungvögel konnten nicht beobachtet werden. Ein konkreter Brutverdacht konnte somit nicht bestätigt werden. Unter Berücksichtigung der artspezifischen Phänologie sowie des zeitlichen Erfassungsfensters ist jedoch nicht auszuschließen, dass bereits ein abgeschlossenes Gelege vorlag und die Tiere das Brutareal zum Zeitpunkt der Begehung bereits verlassen hatten oder sich in der Zwischenphase zwischen dem Ausflug des Erstgeleges und dem Beginn eines möglichen Zweitgeleges befanden. Dies würde bei einer weiteren artenschutzrechtlichen Begehung zu prüfen sein.

Nach aktuellem Kenntnisstand sind im Untersuchungsraum verschiedene Vogelarten anzu treffen, die unter den besonderen Schutz des § 44 BNatSchG fallen. Die vorhandenen Heckenstrukturen, Gartenanlagen sowie die umliegenden Gehölze erfüllen wesentliche Habitatfunktionen als Brut-, Nahrungs- und Aufenthaltsraum für diese Arten. Besonders strukturreiche Gartenbereiche mit dichter Vegetation sowie Alt- und Totholz bieten erhöhte Habitatqualität. Auch die angrenzende Streuobstwiese stellt ein funktional vernetztes Habitat dar, das zur Nahrungssuche und Revierbildung genutzt wird.

Darüber hinaus werden auch bauliche Elemente der vorhandenen Wohngebäude als Fortpflanzungsstätten genutzt. Hierzu zählen insbesondere der Dachvorsprung an den Außenwänden sowie Nischenstrukturen unterhalb des Dachüberstands. In diesem Zusammenhang sind Brutplätze z. B. von Mehlschwalben und Haussperling dokumentiert. Diese Bereiche unterliegen dem Schutz von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, der das Zerstören oder Beschädigen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten unabhängig vom Besatzzeitpunkt grundsätzlich verbietet. Vor diesem Hintergrund sind bei Durchführung von Eingriffen in das Habitatgefüge oder bei baulichen Maßnahmen an Gebäuden artenschutzrechtliche Konflikte nicht auszuschließen. Eine vertiefte Prüfung – insbesondere hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG, ist im weiteren Verfahren erforderlich. Weitere Untersuchungen und Maßnahmen sind vorzusehen.

Fledermäuse

Im Untersuchungsraum sind mehrere potenziell geeignete Habitatstrukturen für Fledermäuse vorhanden. Insbesondere die vorhandene Gebäudestruktur weist zahlreiche für Fledermäuse relevante Elemente auf. Dazu zählen Einflugmöglichkeiten in Form von Spalten unterhalb des Dachüberstands, offene Fenster im Dachgeschoßbereich sowie Hohlräume im hölzernen Gebälk der Dachstühle. Zusätzlich bestehen Spalten zwischen einzelnen Dachziegeln sowie hin-

ter Fensterläden, die als Quartier- oder Rastplätze genutzt werden können. Auch an den Regenrinnen sowie an Fassadenanschlüssen können geeignete Spaltenstrukturen vorhanden sein. Die Dachstühle selbst sind in offener Holzbauweise errichtet und bieten damit grundsätzlich günstige Bedingungen für spalten- und ritzenbewohnende Fledermausarten. Die vorhandenen Unterkellerungen der Gebäude stellen grundsätzlich weitere potenzielle Rückzugsräume dar. Aufgrund der baulichen Ausgestaltung mit Gitterschächten oberhalb der Kellerfenster ist eine Nutzung als Winter- oder Tagesquartier jedoch als eher unwahrscheinlich einzuschätzen. Es ist festzuhalten, dass sich in den Gartenbereichen mehrere Hütten und Schuppen befinden, die teils offen stehen oder über Spalten und Öffnungen sehr leicht zugänglich sind. Diese Strukturen bieten zusätzliche Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse, insbesondere für Arten, die opportunistisch verfügbare Hohlräume als Tages- oder Wochenstubenquartier nutzen.

Im Außenbereich konnten zudem an einzelnen Bäumen Höhlenstrukturen festgestellt werden, die als natürliche Quartiermöglichkeiten für baumbewohnende Arten dienen können. Die linienhaften Vegetationsstrukturen entlang der Grundstücksgrenzen, insbesondere Hecken und Gehölzsäume, können darüber hinaus als Flugkorridore bzw. Leitstrukturen im Landschaftsraum fungieren und zur Orientierung im Jagdflug genutzt werden. Das nördlich angrenzende Streuobstgebiet besitzt aus faunistischer Sicht eine hohe ökologische Wertigkeit und ist aus funktionaler Sicht als bedeutendes Jagdhabitat für verschiedene Fledermausarten anzusehen. Neben dem strukturreichen Baumbestand mit potenziellen Quartiermöglichkeiten bietet die extensive Nutzung eine geeignete Insektenverfügbarkeit während der aktiven Jagdzeiten.

Vor dem Hintergrund der vorliegenden Strukturen ist davon auszugehen, dass der Untersuchungsraum potenziell als Fortpflanzungs-, Ruhe- und Jagdhabitat für verschiedene Fledermausarten von Relevanz sein kann. Eine abschließende Bewertung der tatsächlichen Nutzung sollte im Rahmen zielgerichteter Erhebungen zur Fledermausaktivität erfolgen.

Insekten

Der Geltungsbereich, insbesondere die kleinteilig gegliederten Gartenabteile mit teils ungemähten Wiesenflächen und wilder Vegetation, bieten geeignete Lebensräume für verschiedene Tag- und Nachtfalterarten. Das Vorkommen krautiger Staudenpflanzen, vor allem in Bereichen von nicht gemähten Gartenabteilen, stellt eine potenzielle Nahrungsquelle für Imagines (geschlechtsreifes Insekt) dar und kann darüber hinaus auch als Eiablagensubstrat sowie als Raupenfutterpflanze dienen.

Für Libellenarten sind innerhalb des Geltungsbereichs hingegen keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden. Die für die Entwicklung von Larven und Puppen notwendigen Still- oder Fließgewässer fehlen, weshalb ein Vorkommen dieser Artengruppe als unwahrscheinlich einzuschätzen ist.

Blütenbesuchende Insekten wie Wildbienen und Hummeln profitieren von vorhandenen Blühen in den Gartenbereichen. Durch das strukturreiche Mosaik aus offenen Bodenstellen, Holzlagerungen, Steinhaufen und Gehölzsäumen sind darüber hinaus auch geeignete natürliche Brut- und Niststrukturen gegeben. Die im Geltungsbereich vorhandenen Streuobstbäume sowie die nördlich angrenzende Streuobstwiese stellen in der Blütezeit eine wichtige Nahrungsressource dar und tragen wesentlich zur Habitatqualität für pollensammelnde Insektenarten bei.

Amphibien, Reptilien

Ein Vorkommen von Amphibien ist im Geltungsbereich unwahrscheinlich, da keine stehenden Gewässer, Feuchtstellen oder sonstige potenziell geeignete Laich- und Lebensräume im erweiterten Gebiet und dem Geltungsbereich vorhanden sind. Strukturelemente wie temporäre

Wasseransammlungen oder feuchte Senken konnten bei der Begehung nicht festgestellt werden. Trotz fehlender zentraler Habitatstrukturen könnte der Geltungsbereich aufgrund der vorhandenen Garten- und Vegetationsflächen als Wanderkorridor fungieren, da diese ausreichend Deckung und Schutz für durchziehende oder wandernde Arten bieten.

Obwohl bei der aktuellen Begehung keine Reptilien festgestellt wurden, bietet der Geltungsbereich aufgrund seiner Kombination aus sonnenexponierten, offenen Flächen und vegetationsreichen Strukturen grundsätzlich geeignete Habitatbedingungen, z. B. für Zaun- (*Lacerta agilis*) oder Waldeidechsen (*Zootoca vivipara*). Zusätzliche Mikrohabitale wie Totholz, Lese- steine und Gartenstrukturen erhöhen das Potenzial. Eine Erfassung wird empfohlen, um ein mögliches Vorkommen sicher bewerten zu können.

Weitere Artengruppen

Hinweise auf weitere Vorkommen nach BNatSchG besonders oder streng geschützter Arten sind nicht bekannt, notwendige Habitatstrukturen sind nicht vorhanden.

4 Artenschutzrechtliche Bewertung

4.1 Geltungsbereich

Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Im Geltungsbereich bestehen potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten streng und besonders geschützter Arten, insbesondere von Gebäudebrütern (z. B. Mehlschwalbe *Delichon urbicum*), Fledermäusen sowie möglicherweise von Reptilien (z. B. Zauneidechse *Lacerta agilis*). Darüber hinaus weist das Gelände eine hohe Strukturvielfalt auf, die als Rückzugs- und Jagdhabitat für verschiedene Tiergruppen (u. a. Vögel, Fledermäuse, Insekten) von Bedeutung ist. Ein Konflikt mit dem Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann insbesondere dann nicht ausgeschlossen werden, wenn Maßnahmen zur Gebäudeertüchtigung, Abriss oder Gehölzentfernung ohne vorherige Prüfung und Sicherung artenschutzrechtlich relevanter Strukturen durchgeführt werden. Der Erhalt der vorhandenen Gehölz- und Gartenstrukturen sowie der Dachbereiche mit potenziellen Quartieren (z. B. Dachvorsprünge, Hohlräume, Spalten) ist daher aus fachlicher Sicht dringend zu empfehlen (**V2**).

Zu Tötungen oder Verletzungen bei Fledermäusen kann es insbesondere bei nicht mobilen Jungtieren in der Wochenstubenzeit oder bei überwinternden Tieren kommen. Eingriffe während dieser sensiblen Phasen zwingen die Tiere möglicherweise zum Verlassen ihrer Quartiere bzw. zum Aufwachen aus dem Winterschlaf, was zu erheblichem Energieverlust und im schlimmsten Fall zum Tod führen kann. Um eine Tötung von sich in Tagesquartieren befindlichen Tieren zu vermeiden, müssen die sich am Gebäude befindlichen potenziellen Tagesquartiere unmittelbar vor Beginn der Sanierungs-/Abrissarbeiten händisch geöffnet werden (z.B. durch behutsame Abnahme der ersten Dachziegelreihe). Erfolgt die Sanierung/der Abriss innerhalb der Wochenstuben zwischen Anfang April und Mitte September, ist eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) erforderlich, um potenziell genutzte Fledermausquartiere zu kontrollieren und gegebenenfalls besetzte Strukturen fachgerecht zu räumen. Erfolgt der Sanierungs-/Abrissbeginn hingegen zwischen Anfang November und Ende März, ist die ÖBB notwendig, um eine Nutzung der Strukturen als Winterquartier auszuschließen. Die Sanierung/der Abriss außerhalb der Wochenstubenzeit (Anfang April bis Mitte September) und außerhalb des Winterschlafes (Anfang November bis Ende März) kann – unter Berücksichtigung möglicher Tagesquartiere – ohne Verstoß gegen den Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durchgeführt werden (**V3**).

Sollten Rodungen von Gehölz und Vegetation notwendig sein, sind diese bevorzugt außerhalb der Hauptbrutzeit der Vögel sowie außerhalb der Aktivitätsphasen von Reptilien und auch Fledermäusen durchzuführen – idealerweise im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar (**V1**). Bei notwendigen Abweichungen hiervon (z. B. aus betriebsbedingten Gründen) ist eine ÖBB dringend einzusetzen und die zuständige Untere Naturschutzbehörde frühzeitig zu informieren.

Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Der geplante Eingriff kann temporäre Störungen bei besonders und streng geschützten Arten verursachen, insbesondere bei Gebäudebrütern, Fledermäusen sowie weiteren siedlungsbegleitenden Arten, die das Gebiet als Nahrungshabitat, Rückzugsort oder Wanderkorridor nutzen. Insbesondere während sensibler Phasen wie Brut-, Aufzucht- oder Fortpflanzungszeiten

kann es durch Baulärm, Erschütterungen oder maschinelle Arbeiten zu Fluchtverhalten oder Brutabbrüchen kommen.

Durch die Umsetzung einer Bauzeitenregelung – bevorzugt außerhalb der Hauptaktivitätsphasen (z. B. 1. Oktober bis 28. Februar), sowie durch geeignete Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Erhalt störungssensibler Strukturen) kann das Risiko signifikanter Störungen minimiert werden. Zudem sollten die Zeiten der Bauarbeiten möglichst tagsüber stattfinden und die Baustelle während der Nacht nicht ausgeleuchtet sein (**V1, V3, M1**).

Aufgrund der im näheren Umfeld vorhandenen alternativen Habitatstrukturen (z. B. Streuobstwiese, angrenzende Gehölz- und Gartenbereiche) stehen grundsätzlich Ausweichmöglichkeiten für potenziell vorkommende Arten zur Verfügung. Diese können im Fall einer sachgerechten Durchführung der Maßnahme als temporäre Rückzugsräume genutzt werden. Allerdings ist bei Nichteinhaltung der naturschutzrechtlich gebotenen Maßnahmen nicht auszuschließen, dass eine erhebliche Störung im Sinne des Störungsverbots (§ 44 BNatSchG) vorliegt (**V2**).

Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Im Geltungsbereich befinden sich potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders und streng geschützter Arten, insbesondere von Gebäudebrütern wie der Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*), sowie Fledermäusen und möglicherweise von Reptilien. Darüber hinaus weist das Gelände eine hohe Strukturvielfalt auf, die als Rückzugs-, Nahrungs- und Fortpflanzungshabitat für verschiedene Tiergruppen von Bedeutung ist. Vor diesem Hintergrund kann ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden, sofern durch geplante Maßnahmen, etwa Gebäudeabbrüche, bauliche Veränderungen, Gehölzentfernungen oder Flächenversiegelungen, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dieser Arten zerstört oder in ihrer ökologischen Funktion wesentlich beeinträchtigt werden. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände werden daher CEF-Maßnahmen erforderlich, etwa in Form von geeigneten Ersatzhabitaten wie Vogelnistkästen für Gebäudebrüter oder Quartierhilfen für Fledermäuse (**CEF1**).

5 Maßnahmenkonzept

5.1 Vermeidungsmaßnahmen

Definition: Ziel von Vermeidungsmaßnahmen ist es, dass bei der Umsetzung eines Vorhabens, die damit verbundenen Beeinträchtigungen von geschützten Arten vollständig unterbleiben oder so weit abgemildert werden, dass die Verbotsbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 nicht ausgelöst werden. Der Verbotsbestand gilt im Zuge des Vorhabens als abgewendet, wenn es zu keiner vermeidbaren Tötung kommt, sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art nicht verschlechtert und die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt (LANA, 1996).

V1 | Zeitenregelung für Baufeldfreimachung und allgemeine Baumaßnahmen

Aus artenschutzrechtlichen Gründen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach den §§ 39 und 44 BNatSchG sollten die Gehölzrodungen im Zeitraum zwischen 01. Oktober bis 28. Februar und somit außerhalb der Vegetationszeit und der Brutzeit von Vögeln und dem Vorhandensein von sonstigen in der Aufzucht befindlichen Arten durchgeführt werden. Bei Nichteinhaltung dieses Zeitraums (nur bei begründbaren betrieblichen Abläufen) ist eine ökologische Baubegleitung hinzuzuziehen und die zuständige Untere Naturschutzbehörde zu informieren.

V2 | Schutz und Erhalt der Bestandsbäume und -habitare

Die im Geltungsbereich bestehenden Gehölze und Grünflächen sind zu erhalten und vor Beschädigungen zu schützen. Kronen, Stämme und Wurzelbereiche der Bäume und Gehölze sind mit geeigneten Mitteln vor Beschädigungen zu schützen. Die Bestimmungen der DIN 18920 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ sowie der RAS-LP4 sind einzuhalten. In Bereichen, die nicht durch die Baumaßnahmen in Anspruch genommen werden, soll die Vegetation (Gehölze östlich und westlich der Gebäude) möglichst erhalten bleiben.

V3 | Ökologische Baubegleitung (ÖBB)

Die Bauarbeiten sowie die Herstellung der CEF-Maßnahmen und naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen ist durch geeignetes Fachpersonal (Umweltbaubegleitung) zu begleiten. Dazu zählen eine regelmäßige Überwachung der Arbeiten vor Ort sowie die schriftliche und fotografische Dokumentation. Die Umweltbaubegleitung ist in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde sowie der Stadt Weingarten durchzuführen.

Für die Herstellung von möglichen CEF-Maßnahmen ist eine abschließende Dokumentation inkl. der Einschätzung der Wirksamkeit der Maßnahme und etwaigem Handlungsbedarf zu erstellen.

5.2 Minimierungsmaßnahmen

Definition: Unter Minimierung sind alle Handlungen zu verstehen, die darauf abzielen [...] ein Vorhaben planerisch und technisch so zu optimieren, dass die möglichen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben weitestgehend minimiert werden. Die teilweise Vermeidung von Beeinträchtigungen wird auch als Minimierung bezeichnet (LANA, 1996).

M1 | Keine nächtliche Beleuchtung der Baustelle

Zur Vermeidung von baubedingten Störungen von Fledermäusen und Insekten durch Lichthebung darf die Baustelle nachts nicht beleuchtet werden.

5.3 Ersatzmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

CEF 1 | Vogelnistkästen / Fledermauskästen im Vorfeld des Rückbaus

Im Zuge des geplanten Rückbaus bestehender Gebäude und der damit verbundenen Baufeldfreimachung gehen potenzielle Brut- und Lebensstätten für geschützte Vogel- und Fledermausarten verloren. Um diesen Eingriff in die Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten gemäß § 44 BNatSchG artenschutzrechtlich zu kompensieren, sind im räumlichen Umfeld vor Beginn der Abrissarbeiten geeignete Ersatzhabitare in Form künstlicher Quartiere bereitzustellen.

Um artspezifisch geeignete Nist- und Quartierhilfen zur Verfügung stellen zu können, sind jedoch die Ergebnisse der faunistischen Kartierungen sowie der noch ausstehende artenschutzfachliche Fachbeitrag abzuwarten. Die finale Festlegung von Anzahl, Typus und Lage der künstlichen Ersatzquartiere erfolgt auf dieser Grundlage.

6 Grünordnerische Maßnahmen

Folgende Maßnahmen werden empfohlen:

- Insektenfreundliche Beleuchtung: Die Straßen- und sonstige Außenbeleuchtung ist insekten- und fledermausfreundlich zu gestalten. Die Beleuchtung ist auf notwendigen Umfang und Intensität zu reduzieren. Zur Außenbeleuchtung sind insektenschonende, warmweiße LEDs unter 3000 Kelvin in gekofferten Leuchten (oder andere insektenverträgliche Leuchtmittel) zu verwenden. Die Oberflächentemperatur darf 40°C nicht überschreiten. Es sind Leuchtengehäuse zu verwenden, die kein Licht in oder über die Horizontale abstrahlen, die Beleuchtung soll nach unten konzentriert werden. Eine Abstrahlung in die nicht bebaute Umgebung des Geltungsbereichs muss vermieden werden, um eine Anlockung von Insekten zu vermeiden.
- Vogelschutzglas: Größere Fensterscheiben der Gebäude im Geltungsbereich sollten entsprechend dem Stand der Wissenschaft mit außenliegenden Markierungen (Handflächenregel: Markierungen müssen so enge Muster bilden, dass maximal eine Handfläche frei bleibt) oder Markierungen auf Glas durch Linien (senkrecht mind. 5 mm dick, Maximalabstand 10 cm oder horizontal mind. 3 mm dick, Maximalabstand 5 cm) sichtbar gemacht werden (vgl. LNV Baden-Württemberg 2017, Vogelwarte Sempach 2012).
 - Keine Durchsicht durch Eckverglasung oder ein zweites Fenster an der Rückwand
 - Vermeidung von Spiegelung durch Verwendung reflexionsarmen Glases
 - Verwendung (hoch)wirksam geprüfter Markierungen gem. Broschüre „Vogelfreundliches Bauen mit Licht und Glas“ der Vogelwarte Sempach

7 Literatur- und Quellenverzeichnis

Literatur

LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG LANA (1996): Gutachten zur Methodik der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft, zur Bemessung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie von Ausgleichszahlungen – Teil III: Vorschläge zur bundeseinheitlichen Anwendung der Eingriffsregelung nach § 8 Bundesnaturschutzgesetz, Stuttgart.

Gesetze

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege, BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 04.03.2020 (BGBl. I S. 440)

NATURSCHUTZGESETZ (Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft, NatSchG) vom 23.06.2015 (GBl. S. 585), zuletzt geändert am 17.12.2020 (GBl. S. 1233)

RICHTLINIE 79/409/EWG (Rat der Europäischen Gemeinschaften 1979) über die Erhaltung wildlebender Vogelarten: Vogelschutzrichtlinie

RICHTLINIE 92/43/EWG (Rat der Europäischen Gemeinschaften 1992) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tier- und Pflanzenwelt (Fauna-Flora-Habitat Richtlinie)